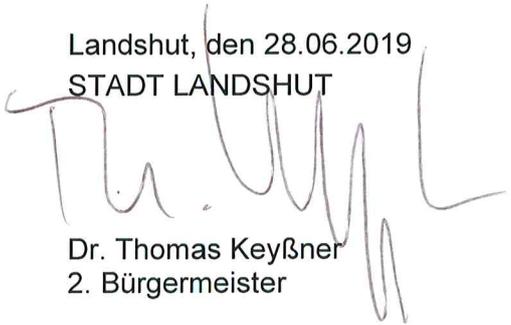


4. Die bisherige Regelung des § 90 Abs. 4 Sätze 1 und 2 SGB VIII in der bis 31.07.2019 geltenden Fassung, wonach für die Feststellung der zumutbaren Belastung die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a SGB XII entsprechend gelten, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft und nach der bei der Einkommensberechnung die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht bleibt, soll im Rahmen der Auslegung der Rechtslage im Lichte des Willens des Gesetzgebers bis zum Inkrafttreten des entsprechenden „Reparaturgesetzes“ zum § 90 SGB VIII bzw. alternativ im Rahmen einer freiwilligen Leistung der Stadt über den 31.07.2019 hinaus unverändert weiter Anwendung finden.

Landshut, den 28.06.2019

STADT LANDSHUT



Dr. Thomas Keyßner
2. Bürgermeister